

KURZANALYSE IM AUFTRAG VON GREEN PLANET ENERGY (11/2022)

Gewinnabschöpfung: sind die Sonderregeln für Braunkohle und Atomenergie gerechtfertigt?

Die Bundesregierung plant Zufallsgewinne am Strommarkt abzuschöpfen, um damit die Strompreisbremse zu finanzieren. Für Atomkraftwerke und Braunkohleanlagen sind Sonderregeln geplant, durch die sich der abzuschöpfende Erlös verringert. Die Bundesregierung veredelt dadurch Streckbetrieb und vorzeitigen Kohleausstieg.

Von Isabel Schrems und Florian Zerzawy

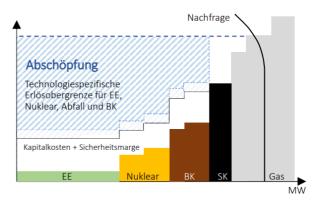
Im dritten Entlastungspaket hat die Bundesregierung angekündigt, Zufallsgewinne am Strommarkt abzuschöpfen. Die Erlöse sollen zur Finanzierung der Strompreisebremse genutzt werden und damit Verbraucher*innen entlasten. Jetzt liegt ein konkretes Konzept vor (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022a).

90 Prozent der Erlöse sollen abgeschöpft werden

Die Bundesregierung plant 90 Prozent der Erlöse aus Erneuerbaren Energien (außer Biomethan), Abfall, Atomenergie, Braunkohle und Raffinerie-Rückständen abzuschöpfen. Zunächst war geplant, rückwirkend Erlöse seit März 2022 einzuziehen – aktuell wird die Abschöpfung von Erlösen ab Dezember 2022 bis Juni 2023 diskutiert.

Die Erlöse von Gas- und Steinkohlekraftwerken sollen nicht abgeschöpft werden. Allerdings können diese Kraftwerke ebenfalls Zufallsgewinne erzielen, wenn sie ihre Brennstoffe beispielsweise aufgrund langfristiger Lieferverträge zu niedrigeren Preisen beziehen.

Abbildung 1: Konzept der Abschöpfung von Zufallsgewinnen am Strommarkt



Quelle: (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022b)



Laut dem kürzlich veröffentlichten Konzept soll es zwei Möglichkeiten der Berechnung der Zufallserlöse geben (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022a):

Standardmodell: Die Erlöse der Erzeuger werden bei einer reinen Spotvermarktung berechnet. Dazu wird berücksichtigt wie viel Strom die Anlagen physisch eingespeist haben und wie hoch der Strompreis am Folgetag an der Strombörse war (Day-Ahead-Spotpreis). Es ergibt sich ein Benchmark. Da diese Benchmark in der Regel nicht den tatsächlichen Erlösen entspricht, schlägt die Bundesregierung "großzügige Sicherheitsmargen" in Höhe von 30 Euro pro MWh vor. Für die Vermarktung sei es wichtig, dass die Stromerzeuger 10 Prozent der Erlöse einbehalten können. Bei Wind- und Solar-Anlagen reduzieren sich die Abführungen um weitere vier Prozent. Damit sollen gestiegene Direktvermarktungskosten berücksichtigt werden.

Die Anlagenbetreiber haben im zweiten Schritt die Möglichkeit den Spot-Benchmark um das Hedging-Ergebnis zu korrigieren (Terminmarkt-Anrechnung). In der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass in den meisten Fälle Verluste aus Hedging entstanden sind und die Hedging-Korrektur die abgeschöpften Erlöse verringert. Unterschieden wird zwischen zukünftigen Hedges und historischen Hedges.

"PPA-Spitzabrechnung": Anlagen, die vor dem 1.11.2022 einen abgeschlossenen, anlagenspezifischen as-produced Vermarktungsvertrag ("PPA") vorweisen können, haben die Möglichkeit eine alternative Berechnung der Erlöse zu wählen. Anstelle des Benchmark-Werts können die tatsächlichen Erlöse abgeschöpft werden – für die Laufzeit des Vertrags. Die Sicherheitsmarge fällt bei dieser Option mit 10 Euro pro MWh jedoch deutlich geringer aus. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass das Standardmodell mehrheitlich die attraktivere Wahlmöglichkeit darstellt.

Referenzkosten für Höhe der Abschöpfung entscheidend

Von den ermittelten Zufallserlösen sollen Referenzkosten abgezogen werden. Bei den Referenzkosten wird nach Technologie unterschieden (siehe Tabelle 1) (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022a).

Tabelle 1: Technologiespezifische
Referenzkosten gemäß Konzept der
Bundesregierung

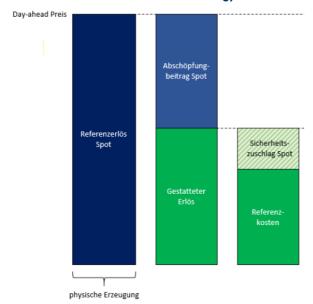
Bundesregierung			
Technologie	Referenzkosten		
EE mit anzulegendem Wert nach EEG	Anlageindividueller anzule- gender Wert (nach EEG)		
EE ohne anzulegenden Wert	10 ct/kWh		
Wind Offshore	10 ct/kWh		
Abfall	10 ct/kWh		
Kernenergie	Bis 31.12.2022: 4 ct/kWh Ab 1.1.2023: 10 ct/kWh		
	+ 2 ct/kWh, falls der Beginn der Dekontaminationsarbei- ten im Zeitraum 1.1. – 15.4.2023 vertraglich verein- bart war		
Braunkohle	3 ct/kWh Fixkostende- ckungsbetrag (FKDB) + (mo- natlicher CO ₂ -Preis x 1,236) Anlagen mit verkürztem Koh-		
	leausstiegsdatum 2030:		
	Aufschlag 2,2 ct/kWh auf obigen FKDB aufgrund ver- kürzter Abschreibungszeit- räume		
Raffinerie-Rückstände	Wert noch zu bestimmen		

Quelle: (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022a)

Die Bundesregierung plant 90 Prozent der Resterlöse – nach Abzug der Referenzkosten – als Zufallsgewinn abzuschöpfen (abzgl. möglicher Terminmarkt-Anrechnungen). Die Höhe der herangezogenen Referenzkosten ist damit entscheidend dafür, wie hoch die abzuführenden Beiträge der Stromerzeuger jeweils ausfallen.

Da sich die Vollkosten der Stromerzeugung auch innerhalb einer Technologie je nach Anlage unterscheiden, setzt die Bundesregierung in den meisten Fällen Höchstwerte bei den Referenzkosten an. So wird bei Abfallanlagen beispielweise betont, dass 4 ct/kWh in den letzten Jahren für Brenn- und Fixkosten der Anlagen ausreichend waren. Aufgrund der großen Kostenheterogenität wird jedoch sicherheitshalber ein Aufschlag von 6 ct/kWh als Zusatzkosten unterstellt.

Abbildung 2: Berechnung des Abschöpfungsbeitrags (ohne Terminmarkt-Anrechnung)



Quelle: (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022a)

Atomenergie erhält Aufschlag während Streckbetrieb

Bei der Atomenergie lagen die Stromgestehungskosten im langfristigen Mittel bei 4 ct/kWh. Bis zum 31.12.2022 wird der Wert daher als Referenzkosten ausgewiesen. Für die Zeit der Laufzeitverlängerung ab dem 1.1.2023 plant die Bundesregierung den Referenzkosten-Satz auf 10 ct/kWh anzuheben. Begründet wird dies mit Mehrkosten für die Rückbauverschiebung. Zusätzlich soll ein Aufschlag in Höhe von 2 ct/kWh gewährt werden, falls der Beginn der Dekontaminationsarbeiten zwischen dem 1.1. und 15.4.2023 vertraglich vereinbart war.

Unklar ist, wie hoch die Mehrkosten der Rückbauverschiebungen tatsächlich ausfallen. Damit besteht die Gefahr, dass der Referenzkosten-Satz für Atomenergie ab dem 1.1.2023 höher ausfällt als die tatsächlichen Stromgestehungskosten und damit ein **ungerechtfertigter Vorteil** für die AKW-Betreiber entsteht. Das Konzeptpapier der Bundesregierung enthält keine Hinweise darauf, welche Mehrkosten bei der Berechnung des erhöhten Referenzkosten-Satzes angenommen werden.

Die Bundesregierung rechnet bis 15.4.2023 mit einer Stromerzeugung von zusammen 5,4 TWh aus den drei Kernkraftwerken Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim (Bundesregierung 2022). Das bedeutet, dass durch die höheren Referenzkosten von 10 ct/kWh die AKW-Betreiber zusätzliche Erlöse in Höhe von **324 Mio. Euro**

gegenüber den vor 31.12.2022 angesetzten 4 ct/kWh erzielen, die nicht abgeschöpft werden. Durch den Dekontaminationsaufschlag verringern sich die Abschöpfungsbeiträge noch weiter, auf **bis zu 432 Mio. Euro**, sollten alle Betreiber Dekontaminationsarbeiten vertraglich vereinbart haben¹.

Tabelle 2: Verringerter Abschöpfungsbeitrag im Streckbetrieb*

AKW	Strommengen (TWh)	Verringerter Abschöpfungsbeitrag (Mio. Euro)**
Emsland	1,7	102
Isar 2	2	120
Neckarwestheim	1,7	102
Summe	5,4	324

Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage (Bundesregierung 2022).

*ohne Aufschlag für Dekontaminationsarbeiten **sofern Referenzerlöse von mind. 10 ct/kWh erzielt werden

Zusätzliche Braunkohle-Entschädigungen durch die Hintertür?

Bei der Braunkohle setzt sich der Referenzpreis aus der Höhe des Fixkostendeckungsbeitrags (FKDB) von 3 ct/kWh inkl. Braunkohleabbaukosten und dem monatlichen CO₂-Preis zusammen. Dabei wird pauschal für alle Anlagen der CO₂-Faktor der ineffizientesten Braunkohleanlage angenommen. Begründet wird dies damit, dass effizientere Anlagen zwar geringere Betriebskosten, jedoch höhere Kapitelkosten aufweisen.

Das Konzept enthält zudem eine Sonderregelung für Anlagen mit verkürztem Kohleausstieg 2030. Dies betrifft die Braunkohleanlagen im Rheinischen Revier, deren Ausstieg auf das Jahr 2030 vorgezogen wird (Neurath F, Neurath G und Niederaußem K) (BMWK 2022). Diese Anlagen erhalten einen **Aufschlag in Höhe von 2,2 ct/kWh** auf den pauschalen FKDB von 3 ct/kWh. Der Aufschlag wird im Konzept mit verkürzten Abschreibungszeiträumen begründet, ohne jedoch darzulegen, wie sich daraus die Höhe des Aufschlags ableitet.

Im Zeitraum 1.12.2022 bis 30.6.2023 würde sich die Summe an Erlösen von RWE, die nicht für die Berechnung der Abschöpfung berücksichtigt werden, um **266 Mio. Euro** erhöhen.

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.



Tel:+49 (0) 30 76 23 991 - 30 Fax: +49 (0) 30 76 23 991 - 59 www.foes.de / foes@foes.de

Tabelle 3: Verringerter Abschöpfungsbeitrag Rheinisches Revier

AKW	Strommengen (TWh)*	Verringerter Ab- schöpfungsbeitrag (Mio. Euro)**
Neurath F	4,1	89,4
Neurath G	4,3	94,4
Niederaußem K	3,7	82,2
Summe	12,1	266

Quelle: eigene Berechnungen für Strommengen im Zeitraum 1.12.2022 – 30.6.2023 auf Grundlage (Energy-Charts.info 2022) *Prognose auf Grundlage Erzeugung 2022 **sofern Referenzerlöse von mind. 5,2 ct/kWh erzielt werden

Im Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 8.11.2022 wurde festgehalten, dass die geplanten Entschädigungssummen in Höhe von **2,6 Milliarden Euro an RWE** in der Summe nicht verändert werden (Deutscher Bundestag 2022). Durch die Sonderregelung bei der Gewinnabschöpfung würde RWE nun doch **indirekte Entschädigungen** erhalten.

Dabei bestehen große Zweifel daran, ob die 2,6 Milliarden Euro Entschädigungszahlen an RWE für den gesetzlich festgelegten Kohleausstieg gerechtfertigt sind. Um die Entschädigungssummen nachvollziehen zu können, fehlen die Annahmen darüber, wieviel Strom die Kraftwerke noch produziert hätten. Für die Öffentlichkeit ist daher nicht ersichtlich, welche Verluste die Entschädigungszahlungen ausgleichen sollen (FÖS 2020). Bei der beihilferechtlichen Prüfung hat die EU-Kommission ebenfalls Zweifel an der Angemessenheit der Höhe der Zahlungen geäußert (Europäische Kommission 2021). Aktuell steht die beihilferechtliche Genehmigung der Zahlungen noch aus.

QUELLEN

BMWK (2022): Stilllegungspfad Braunkohle nach aktuellem KVBG – und die Änderungen aufgrund der Politischen Übereinkunft. Abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/221004-Stilllegungs-pfad_Braunkohle.pdf?_blob=publicationFile&v=8. Letzter Zugriff am: 18.11.2022.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022a): Abschöpfungsverfahren und Wahlmöglichkeiten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022b): "Strompreisbremse": Mögliche, vorläufige Optionen zur Umsetzung der EU-Beschlüsse. Abrufbar unter: https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2022/10/221018-konzept-strompreisbremse-v2-pptx.pdf. Letzter Zugriff am: 18.11.2022.

Bundesregierung (2022): Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG). Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004217.pdf. Letzter Zugriff am: 18.11.2022.

Deutscher Bundestag (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/20/043/2004300.pdf. Letzter Zugriff am: 18.11.2022.

Energy-Charts.info (2022): Jährliche Stromerzeugung aus Braunkohle in Deutschland 2022. Abrufbar unter: https://energy-charts.info/charts/energy/chart.htm?l=de&c=DE&chartColumnSorting=default&inter-val=year&year=2022&source=fossil_brown_coal_lignite_unit&stacking=stacked_absolute&partsum=0&sum=1. Letzter Zugriff am: 18.11.2022.

Europäische Kommission (2021): Staatliche Beihilfen: Kommission prüft von Deutschland geplante Entschädigung für Stilllegung von Braunkohlekraftwerken. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20210302-deutschlandbraunkohlekraftwerke_de. Letzter Zugriff am: 13.8.2021.

FÖS (2020): FÖS-Stellungnahme: Bewertung von Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen nach EU-Beihilferecht. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2020/2020-08_FOES_Stellungnahme_Entschaedigungen_EU_Beihilfe.pdf. Letzter Zugriff am: 8.5.2022.

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS); Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit; Redaktion: Isabel Schrems und Florian Zerzawy; Foto: Andrey Metelev, Unsplash.com

